Über eine Leihbank zu Lienz im 14. Jahrhundert.

Ein interessantes Seitenstück zu den von H. v. Voltelini geschilderten "ältesten Pfandleihbanken und Lombardenprivilegien Tirols") vermittelt uns eine im Ferdinandeum aufbewahrte und nachstehend abgedruckte Urkunde des Grafen Albert von Görz vom 30. April 1327²). Ihr zufolge erteilt nämlich der Graf einer Gesellschaft von Florentinern die Konzession zum Betriebe einer Leihbank in Lienz.

Zu Füßen des gräflichen Residenzschlosses Bruck gelegen, hatte sich Lienz seit dem 13. Jahrhundert zum entschiedenen verkehrswirtschaftlichen Vororte der vorderen Grafschaft Görz entwickelt, die bekanntlich das Pustertal und die weitere Fortsetzung des Drautales bis Spital (samt dem Möll- und Gailtal) umfaßte. Freilich sind irgendwelche Nachrichten über das Aufsteigen des bereits im 11. Jahrhundert erwähnten Ortes zur "civitas", als welche Lienz zum erstenmale in einer Urkunde von 1252 vorkommt³), nicht bekannt; namentlich fehlt auch jedes stadtrechtartige Dokument. Damals war aber der Ort zweifellos von einer gewerb- und handeltreibenden Bevölkerung besetzt. In derselben Urkunde von 1252 erscheint Lienz auch als Zollstätte und ebenso war nachweisbar in dieser Zeit hier

¹) In den Beiträgen zur Rechtsgeschichte Tirols (Festschrift zum 27. Deutschen Juristentag zu Innsbruck) 1904.

²⁾ Urkundensammlung Nr. 47.

³⁾ Jaksch, Mon. Duc. Carinthiae 4 Nr. 2510, 2519.

die Münzstätte der Grafen von Görz¹). Das forum (der Ort, wo die regelmäßigen Märkte abgehalten wurden) wird zum J. 1261 genannt²), in einem landesfürstlichen Urbar, das ungefähr 1280 bis 1290 angefertigt wurde³), ist schon von zwei fora die Rede, die rings von Häusern umstanden waren, von welchen den Grafen als den Grundherren Zinse geleistet wurden. Juden finden sich zu Lienz ebenfalls schon im 13. Jahrhundert⁴).

Ob Lienz damals schon (d. i. im 13. und 14. Jahrhundert) außer seiner gewerblichen und merkantilen Stellung für die nähere Umgebung auch von einem Arme des deutsch-venetianischen Transitverkehrs berührt wurde, läßt sich aus den Quellen nicht mit Bestimmtheit sagen. Zwar wird der Kreuzberg, worunter nicht der tirolische (Sextner) Kreuzberg, sondern der kärntnerische oder Pleckenpaß zu verstehen ist⁵), bereits in einer Urkunde von 12346) als stark frequentierter Übergangspunkt von Ostdeutschland nach Italien ausgewiesen; aber dieser Verkehrszug setzt sich, wie auch der zitierten Urkunde ausdrücklich zu entnehmen ist, nicht westwärts nach Lienz und ins Pustertal, sondern nordwärts zum Radstätter Tauern oder den noch weiter östlich liegenden Pässen fort. Aus etwas späterer Zeit (Ende des 13. Jahrhunderts) haben wir dann Kenntnis von einer Reihe von Zollstätten im görzischen Drautale (zu Spital, Greifenburg, Oberdrauburg und Lienz), aber daß der Verkehrsstrom von Lienz talaufwärts mit der Richtung auf den Brenner und umgekekrt gegangen sei, ist damit noch nicht unbedingt dargetan. Anders verhält es sich diesbezüglich für das 15. Jahrhundert, aus dem hinlänglich bestimmte Nachrichten über einen lebhaften, von den Grafen von Görz sehr geförderten Frachtenverkehr zwischen Lienz und Bruneck vorhanden sind?).

¹⁾ S. Forsch. u. Mitt. z. Gesch. Tirols 4, 240.

²⁾ Urk. im Archiv des Dominikanerinnenklosters zu Lienz.

³⁾ Statth. Arch. Innsbr.

⁴⁾ Voltelini a. a. O. S. 43.

⁵⁾ S. Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. 1, 298 ff.

⁶⁾ Jaksch, Mon. duc. Car. 4, Nr. 2094.

⁷) Vgl. Czörnig, Das Land Görz und Gradiska S. 709.

Immerhin läßt die Tatsache, daß bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts von fremden Handelsleuten zu Lienz eine Leihbank errichtet wurde, auf eine für die damalige Zeit ziemlich bedeutende Beweglichkeit und ein ebensolches Umsatzbebedürfnis des Geldverkehrs am dortigen Platze schließen. Die florentinischen Leihbanken, deren gewöhnliches Geschäft die Gewährung verzinslicher Darlehen auf Faustpfänder bildete, waren im 13. Jahrhundert im östlichen Oberitalien und seit Ende dieses Jahrhunderts in Tirol heimisch geworden1). An sich wäre es nicht unmöglich, daß die Florentiner aus dem italienischen Teile der Grafschaft Görz nach Lienz gekommen sind. Doch spricht ein bestimmtes Moment dafür, daß in Wirklichkeit Tirol das Mittelglied gebildet hat. Denn ein Philippus Tuscanus wird schon zum J. 1287 als Inhaber der Leihbank zu Meran genannt2) und dieser könnte wohl nicht ohne Grund mit dem gleichnamigen Vater des Empfängers unserer Urkunde identifiziert werden; daß in letzterer als dessen Heimatsort St. Gemignano bei Florenz bezeichnet wird und die Familie der Frescobaldi, zu der jener Philipp gehörte, ebenfalls aus St. Gemignano stammte3), trägt nicht wenig dazu bei, jene Annahme zu stützen.

Wenn wir den Rechtsinhalt des Lienzer Privilegs mit den Tiroler Leihbankprivilegien vergleichen, so ergeben sich im einzelnen ebenso viele Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten wie wesentliche Abweichungen; im ganzen wird man sagen, daß das Lienzer Privileg in systematischer und präziser Entwicklung des Inhaltes hinter den tirolischen Privilegien ziemlich zurücksteht.

Die persönlichen Vorrechte, die den Inhabern der Bank in dem Lienzer Privileg eingeräumt werden, sind: Besonderes Schutzverhältnis zum Landesfürsten und Freiheit von allen Steuern und Diensten; trotzdem aber auch Bürgerrecht der

¹⁾ Voltelini a. a. O. 20 ff.

²⁾ Voltelini a. a. O. 49.

³⁾ a. a. O. 21.

Stadt Lienz, womit nach obigem wohl die Vorteile dieses Standes, aber nicht dessen Pflichten den Privilegiumsempfängern zugesprochen werden. Die Festsetzung, daß die Gesellschaft nicht für Vergehen eines Mitgliedes derselben haftbar ist, findet sich ebenfalls in den tirolischen Privilegien und bedeutet, nebenbei bemerkt, ein wichtiges Stadium in der Entwicklung der Rechtsverhältnisse an der Gesellschaft. Was die Bestimmung betreffs der Bankführung selbst betrifft, so fällt gegenüber den tirolischen Privilegien auf, daß die Höhe des Zinsfußes nicht normiert, sondern dem jeweiligen Übereinkommen freigestellt ist. Die Geschäftsbücher der Bank besitzen volle Beweis- und Zeugniskraft in allen Fragen, die aus dem Pfandgeschäft sich ergeben. Etwas schwerfällig erscheinen die Normen betreffs der Exekution der Pfänder. Es wird hier namentlich unterschieden, ob sie in Lienz ansässigen oder fremden Leuten gehören. Die Bankinhaber sind nicht verpflichtet, Fremden die Pfänder über die vereinbarte Frist aufzubewahren: nach diesem Zeitpunkte können letztere vielmehr sogleich zur öffentlichen Versteigerung gegeben werden. Offenbar um ein Abgehen der Pfänder unter ihrem Werte zu verhindern, steht den Bankinhabern am Schlusse der Versteigerung ein unbedingtes Vorkaufsrecht zu. Erwerben sie selbst die gerichtlich feilgebotenen Gegenstände, so sind sie gehalten, dieselben noch zwei Monate aufzubewahren und dem Eigentümer gegen Rückzahlung von Darlehen und Zinsen auszufolgen. Die Exekutionsmodalitäten für die Pfänder der Einheimischen werden nicht näher ausge-Jedenfalls ist anzunehmen, daß die gerichtliche Feilbietung dieser Pfänder nicht sogleich nach Ablauf des festgesetzten Leihetermins vorgenommen werden durfte.

Die Urkunde ist ein Original auf Pergament, das Siegel, das an Pergamentstreifen hing, ist fortgekommen; der Wortlaut ist folgender:

"Nos Albertus comes Goricie et Tyrolis Aquilegiensis, Tridentinensis et Brixinensis ecclesiarum advocatus notum fore volumus universis presentes litteras inspecturis. Quod Johannem quondam Phylippi Tuscum de sancto Geminiano exibitorem presencium eius-

que socios, factores et familiares in nostros habitatores in terra nostra de Luncz sub nostri clippei protectionem recepimus concendentes eisdem, ut libere et secure possint ipsorum 'pecunias mutuare pro utilitate cuilibet terrigene et forensi, secundum quod secum potuerint convenire; et quod de pignoribus et quantitate mutui et de convencionibus ac pactis habendis cum quibuscunque personis ipsorum librorum scripturis stetur et fides plenissima adhibeatur et quod forensibus extra Luncz commorantibus non teneantur pignora preferire, sed ultra terminum habitum in concordia possint pignora libere vendi facere ad incantum et ea possint sicut et alii emere dando quattuor solidos plus aliis et postquam illa pignora dicti Johannes vel socii emerint teneantur ipsa pignora restituere quibus fuerant, si infra duos menses proximos post ipsam vendicionem dictis Johanni vel eius sociis per illos, qui pignora obligaverunt, de sorte et usura fuerit plenarie satisfactum. Volentes etiam, quod ipsi tamquam vicini et concives nostri in omnibus et per omnia salvo privilegio huiusmodi volentes tracterentur et quod per culpam sive delictum commissum per aliquem ipsorum unus pro altero null(a)tenus paciatur dampnum vel penam nec in aliquo teneatur quodque prefatus Johannes suique socii et familiares ab omnibus angariis perangariis faccionibus collectis exaccionibus inposicionibus exercitibus custodiis et cavalcatis tam per nos quam per capitaneum vel iudicem nostrum seu vicinos de Luncz exempti et absoluti sint nec ad predicta aliqualiter constringantur et hec omnia promittimus observare et observari facere, donec ibidem voluerint habitare. In cuius testimonium ipsis presentes litteras fieri iussimus nostro appendentis sigilli munimine consignatas.

Datum in castro Pruk anno domini millesimo trecentesimo vigesimo septimo ultimo die Aprilis.

Innsbruck.

Dr. Otto Stolz.

Matthisson an Hormayr.

Im Jahre 1799 begleitete Friedrich von Matthisson die Fürstin von Anhalt-Dessau nach Südtirol. Während einer Reiseunterbrechung in Innsbruck machte er den "Erinnerungen" (Schriften. Ausgabe letzter Hand. Zürich 1825. V 230) zufolge die Bekanntschaft Josephs Freiherrn von Hormayr und seiner Angehörigen. Gleichzeitig entstanden hier die Distichen, die

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: <u>Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums</u> Ferdinandeum

Jahr/Year: 1909

Band/Volume: 3 53

Autor(en)/Author(s): Stolz Otto

Artikel/Article: Über eine Leihbank zu Lienz im 14. Jahrhundert. 179-

<u>183</u>